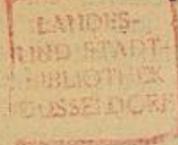


A. R. 323

Land und Städte

Amtsblatt



der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 1

Düsseldorf, Samstag, den 5. Januar

1924

Beilagen: Dessenlicher Anzeiger Nr. 1 und Nr. 1 der Sonderbeilage zum Dessenlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 9. Januar 1924, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

Inhalt: Tarife für: die staatl. und staatl. Häfen von Duisburg sowie die staatl. Ruhrbrücke in Kettwig 1, Tumulschäden 2, Saugung der Wassergenossenschaft Westerbroek in Straelen 2, Marlscheider 3, Personalien 4.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1. 27. Nachtrag zum Tarif für die staatlichen und städtischen Häfen des Gemeindebezirks Duisburg vom 21. September 1922.

An Stelle der jetzigen Tariffaße treten folgende in Dollar:

1. Abschnitt I (Hafengeld).
 1. Ziffer 1: 0,014 (0,06 Goldmark), Ziffer 2—4: 0,017 (0,07 Goldmark).
Ausnahme Ziffer 3: 0,238 (1,00 Goldmark).
2. Abschnitt III (Werftgeld).
 - III. 1a: 0,007 (0,03 Goldmark) mit Ausnahme von Kali 0,003 (0,015 Goldmark), 1 b: 0,024 (0,10 Goldmark), 1 c: 0,031 (0,13 Goldmark), 1 d: 0,038 (0,16 Goldmark), 1 e: 0,050 (0,21 Goldmark), 1f: 0,085 (0,35 Goldmark).
Ziffer 2: 0,012 (0,05 Goldmark).
3. Abschnitt IV (Lagergeld). 0,024 (0,10 Goldmark).
4. Abschnitt zusätzliche Bestimmungen:
 - Ziffer 2: 0,53 (2,25 Goldmark), 0,059 (0,25 Goldmark).
5. Abschnitt V (Rippgeld).
 - Ziffer 1: 0,71 (0,30 Goldmark), Ziffer 2: 0,095 (0,40 Goldmark).

Ziffer 3: 0,119 (0,50 Goldmark), Ziffer 4: 0,238 (1,00 Goldmark).

Ziffer 5: 0,309 (1,30 Goldmark).

Erhöhung der Staffel 5 auf 0,357 (1,50 Goldmark), Mindestfaß 3,571 (15 Goldmark).

Ziffer 6: 0,047 (0,20 Goldmark), Ziffer 7: 0,119 (0,50 Goldmark).

Zusa §: Hafentracht für Kohlen, Holz usw. 1,19 Dollar (5,00 Goldmark) je Wagen, für alle andern Güter 1,28 Dollar (5,38 Goldmark) je Wagen.

Dieser Tarif tritt mit Wirkung vom 10. November 1923 ab in Kraft.

Düsseldorf, 29. Dezember 1923. I H 3252.

Der Regierungs-Präsident.

J. G.: Radde §.

2. Brückengeldtarif über Benutzung der städtischen Ruhrbrücke in Kettwig.

Im Nachgange der Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf vom 9. November 1923 — I H 2861 II — und vom 15. Dezember 1923 — I H 3165 — wird der Tarif in Goldpfennigen wie folgt festgesetzt:

I. a)	für Bewohner der Stadt Kettwig, der Gemeinden Kettwig-Land und Lautpendahl	1	Pfg.
b)	für jede andere Person	2	"
II.	Von Fuhrwerken, Schlitten, Fahrrädern, Kraftfahrzeugen:		
1.	zum Fortschaffen von Personen für jedes Zugtier	30	"
2.	zum Fortschaffen von Lasten:		
a)	von beladenen Fuhrwerken	30	"
b)	von unbeladenen Fuhrwerken	20	"
3.	für Fahrräder außer dem von dem Radfahrer zu zahlenden Personengelde	1	"
4.	für Kraftfahrzeuge zum Fortschaffen von Personen	30	"
	für Kraftfahrzeuge zum Fortschaffen von Gütern:		
a)	von jedem beladenen Kraftwagen	60	"
b)	von jedem beladenen Anhängerwagen	60	"
c)	von jedem unbeladenen Kraftwagen	40	"
d)	von jedem unbeladenen Anhängerwagen	40	"
e)	von einer fahrbaren Lokomotive	60	"
III.	Von unangespannten, nicht auf Wagen befindlichen Tieren:		
1.	von einem Pferd, oder Maultier mit oder ohne Reiter oder Last	16	"
2.	von einem Stück Rindvieh oder Esel	1	"
3.	von einem Stück Kleinvieh oder Jungvieh als: Kälber, Fohlen, Schweine, Schafe usw.	1	"
IV.	Für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen	1	"
V.	Zeitkarten für den Personenverkehr:		
1.	für Arbeiter (innen), Unterbeamte, welche die Brücke auf ihren Gängen von und zur Arbeits- bzw. Dienststelle, sowie Kinder unter 14 Jahren, welche die Brücke auf ihren Gängen von und zur Schule benutzen müssen, letztere vorbehaltlich der unter Abj. C 10 vorgesehenen Befreiung für die Dauer eines Monats	25	"
2.	alle anderen Personen für die Dauer eines Monats	50	"

Dieser Tarif tritt nach erfolgter Genehmigung sofort in Kraft.

Genehmigt in der Stadtverordnetenitzung vom 17. Dezember 1923.

Kettwig, 20. Dezember 1923.

Der Bürgermeister. J. B.: (Unterschrift.)

Genehmigt mit folgender Maßgabe:

„Die Abgabensätze sind in Goldmark erstellt. Die Abgaben sind in Goldanleihenmark, Goldnotenmark, Feitenmark oder in Reichsmark (Papiermark), letztere unter Umrechnung in Goldmark, zu leisten. Solange für Reichsmark (Papiermark) ein fester Umrechnungssatz nicht bestimmt ist, und soweit für die sonstigen obenbezeichneten Zahlungsmittel eine amtliche Kursfestsetzung in Berlin stattfindet, sind sie nach dem letzten mittleren Berliner Börsenkurs für den amerikanischen Dollar (Abgabebetrag × Berliner Dollarkurs) 4,20 M in Goldmark umzurechnen. Der jeweilige Umrechnungssatz wird durch Aushang an der Brücke bekannt gemacht. Die Abgabebeträge sind in Goldmark auf volle 10 Pfg. und in Reichsmark (Papiermark) auf volle Milliarden aufzurunden.“

Düsseldorf, 29. Dezember 1923.

I H 3241.

Der Regierungs-Präsident

J. B.: Kaddag.

3. Durch Erlass des Reichsministers des Innern vom 7. 12. 1923 — V 1010 T. I. — ist der Preisversicherungsoberssekretär Bader beim Landratsamte in Düsseldorf zum 2. Vertreter des Reichsinteresses und vorbehaltlich der Genehmigung des Preussischen Ministers des Innern zum 2. Vertreter des Staatsinteresses beim Tumultschaden-Feststellungs-Ausschuß in Düsseldorf-Land ernannt worden. Der Tätigkeitsbereich umfaßt die Kreise M. Gladbach-Stadt und Land, Rheydt, Kempen, Mors und Cleve, während dem 1. Reichs- und Staatskommissar Driesch die Kreise Düsseldorf-Land, Neuß-Stadt und Land, Grevenbroich, Grefeld-Stadt und Land und Geldern zugeteilt bleiben.

Düsseldorf, 28. Dezember 1923.

I G 4471.

Der Regierungs-Präsident.

4. Sitzung der Wassergenossenschaft Westerbriet in Straelen im Kreise Geldern.

§ 1.

Die Genossenschaft führt den Namen Wassergenossenschaft „Westerdonk“ und hat ihren Sitz in Straelen.

§ 2.

Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Preussischen Kultur-Bauamts II in Düsseldorf vom 8. Juni 1923 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst einem Kostenanschlage;
2. einer Uebersichtskarte, einem Lageplan und einem Blatt „Längenschnitte“;

3. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 4.

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5.

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnis der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene 5 Goldmark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird. Maßgebend ist die zuletzt aufgestellte und ausgelegte Beitragsliste (§ 14). Solange eine Beitragsliste noch nicht aufgestellt ist, richtet sich das Stimmverhältnis nach der Fläche der beteiligten beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstände zu entwerfen und in der Mitgliederversammlung auszulegen.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 18.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 7);
2. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
3. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
4. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
5. die Auflösung der Genossenschaft.

Der Landrat in Geldern beruft die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung

und stellt zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets auf, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschiedenen beschlußfähig.

§ 26.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Etwaige Beschlüsse gemäß § 277 oder § 279 Absatz 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1923 (Gesetzl. S. 53) werden in das amtliche Kreisblatt des Kreises Geldern aufgenommen.

Vorstehende Satzung wird auf Grund des § 270 Absatz 3 des preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1923 (Gesetzl. S. 53) genehmigt mit der Maßgabe, daß in § 5 Absatz 2 der Beitragsatz von 5 Goldmark festgesetzt und in § 16 als zweiter Absatz eingefügt wird: Etwaige Beschlüsse gemäß §§ 277 oder 279 Absatz 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1923 (Gesetzl. S. 53) werden in das amtliche Kreisblatt des Kreises Geldern aufgenommen.

Düsseldorf, 20. Dezember 1923.

I E 6657.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.: gez. Mahr.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Dem Markscheider Erich Lehmkuhl in Dortmund ist von uns unterm 15. Juni 1923 die Berechtigung zur selbständigen Ausführung von Markscheiderarbeiten innerhalb des Preussischen Staatsgebietes erteilt worden.

Dortmund, 27. Dezember 1923. 8 Nr. 306/12.
Preussisches Oberbergamt.

6. Dem Markscheider Hans Noke ist von uns unterm 6. Juni 1923 die Berechtigung zur selbständigen Ausführung von Markscheiderarbeiten innerhalb des Preussischen Staatsgebietes erteilt worden. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Kupferdreh genommen. 8 Nr. 315/5.

Dortmund, 28. Dezember 1923.
Preussisches Oberbergamt.

Personalien.

7. Stelle für Landjägermeister z. F. in Jülich (Regierungsbezirk Aachen) sofort zu besetzen. Wohnung zurzeit nicht vorhanden. Bewerbungen bis 1. 2. 1924.

8. Stellen für Landjägermeister zu Fuß in Bergheim (Kr. Bergheim), in Gummersbach (Kr. Gummersbach) und in Wipperfürth (Kr. Wipperfürth), Regierungs-

bezirk Köln, sofort zu besetzen. Wohnung in Bergheim voraussichtlich vorhanden, in Gummersbach und in Wipperfürth nicht vorhanden. Bewerbungen bis spätestens 1. Februar 1924.

9. Stellen für Landjägermeister z. F. im Regierungsbezirk Münster sofort zu besetzen. Wohnungen nicht vorhanden. Bewerbungen bis 20. Januar 1924.

1. Ahlen (Kr. Beckum), 2. Stadlohn (Kr. Ahaus).

Die Einrückungsgebühren werden für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum unter Zugrundelegung einer Grundgebühr von 10 Pf., vervielfältigt mit der veränderlichen Schlüsselzahl des Börsenvereins Deutscher Buchhändler, berechnet, ebenso der Preis für eine einzelne Nummer des Regierungs-Amtsblattes und seiner Beilagen sowie für ein Belegblatt unter Aufhebung eines Grundpreises von 4 Pf. für den Bogen, bei halben oder viertel Bogen von 2 bzw. 1 Pf., vervielfältigt mit der gleichen Schlüsselzahl.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: A. Bagel Aktiengesellschaft, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.